

## **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Kleinblittersdorf**

Aufgrund des § 12 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.1994 (Amtsblatt S. 1077), der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1985 (Amtsblatt S. 729), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.01.1994 (Amtsblatt S. 509) und dem Beschluss des Gemeinderates Kleinblittersdorf vom 18.05.1995 wird für die Gemeinde Kleinblittersdorf folgende Satzung erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebührenerhebung**

- 1) Verwaltungsgebühren nach dem Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil der Satzung ist, werden für Leistungen der Verwaltung erhoben, die dem Interesse einzelner Beteiligter dienen und zu denen die Beteiligten Anlass geben.
- 2) Die aufgrund gesetzlicher und satzungsrechtlicher oder in Auftragsan gelegenheiten nach bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen zu erhebenden Gebühren werden durch diese Satzung nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühren**

- 1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis. Werden verschiedene gebührenpflichtige Leistungen zusammen erbracht, sind die für die einzelnen Leistungen festgesetzten Gebühren nebeneinander zu erheben.
- 2) Eine Gebühr, für die der Tarif eine Berechnung nach dem Wert des Gegenstandes vorsieht, ist auf volle DM festzusetzen. Beträge bis zu 0,50 DM werden auf volle DM abgerundet. Beträge über 0,50 DM werden auf voll DM aufgerundet.

### **§ 3**

#### **Besondere bare Auslagen**

Der Einsatz barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 1 KAG nach den Vorschriften des § 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland – SaarlGebG – in der jeweils gültigen Fassung. Eine Verpflichtung zum Ersatz barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 4**

#### **Sachliche Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind:

- a) mündliche und einfach schriftliche Auskünfte,
- b) die im öffentlichen Interesse vorgenommenen Amtshandlungen,
- c) Besondere Leistungen, die einer gesetzlichen Gebührenfreiheit unterliegen:  
Im Bereich der Sozialversicherung, der öffentlichen Sozialhilfe, der Jugendhilfe, des Bundesversorgungsgesetzes, der Arbeitslosenhilfe, der Kriegsoferversorgung, des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Gesundheitswesens, des öffentlichen Schulwesens, des Wehrpflichtgesetzes und des Unterhaltssicherungsgesetzes.
- d) Amtshandlungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- und Arbeitsverhältnis zur Gemeinde Kleinblittersdorf oder aus einer bestehenden oder früheren ehrenamtlichen Tätigkeit im Dienste der Gemeinde ergeben.
- e) Bescheide über Stundung oder Erlass öffentlicher Abgaben.

## **§ 5**

### **Persönliche Gebührenfreiheit**

Die persönliche Gebührenfreiheit richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 2 KAG nach den Vorschriften des § 3 SaarlGebG.

## **§ 6**

### **Gebührensschuldner**

- 1) Schuldner einer Verwaltungsgebühr ist
  - a) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird,
  - b) derjenige, der die Leistung veranlasst,
  - c) derjenige, der nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts für die Gebührenschuld haftet.
- 2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Festsetzung der Gebühren in besonderen Fällen**

- 1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, richten sich Befreiung, Stundung und Erlass der Gebühr nach den gem. § 12 KAG für kommunale Abgaben anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Im übrigen richtet sich die Festsetzung der Gebühr in besonderen Fällen gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 6 KAG nach den Vorschriften des § 9 SaarlGebG.

## **§ 8**

### **Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs und des Anspruchs auf Auslagenerstattung**

Die Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruches und des Anspruches auf Auslagenerstattung richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 8 KAG nach den Vorschriften des § 13 SaarlGebG.

## **§ 9**

### **Gebührenerstattung**

Die Gebührenerstattung richtet sich gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 9 KAG nach den Vorschriften des § 14 SaarlGebG.

## **§ 10**

### **Sicherung des Gebühreneinganges**

- 1) Die Sicherung des Gebühreneinganges richtet sich gemäß § 5 Nr. 10 KAG nach den Vorschriften des § 16 SaarlGebG.

## **§ 11**

### **Vollstreckung**

Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsblatt S. 430), in der jeweils gültigen Fassung, beigetrieben.

## **§ 12**

### **Rechtsmittel**

- 1) Gegen die Heranziehung zu den Verwaltungsgebühren oder Auslagen stehen dem Gebührensschuldner die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21.01.1960 (Bundesgesetzblatt 1. S. 17) in Verbindung mit dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur VwGO zum 05.07.1960 (Amtsblatt S. 558) in der jeweils gültigen Fassung dieser Gesetze zu.

- 2) Die Einlegung eines Rechtsmittels hat gemäß § 80 (2), Ziff. 1 VwGO keine aufschiebende Wirkung, insbesondere wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr nicht berührt.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am 01. Juli 1995 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Kleinblittersdorf vom 18. Dezember 1986 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Kleinblittersdorf, den 18.05.1995

Der Bürgermeister

Günther Brettar

## Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Kleinblittersdorf:

### Gebührenverzeichnis der Gemeinde Kleinblittersdorf

vom 1. Juli 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 2001

#### I Allgemeine Gebühren

(von allen Fachdiensten anzuwenden, soweit nicht für einzelne Leistungen Sondergebühren festgesetzt sind)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / €
1.	Abschriften und Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen, u.ä., soweit nicht an anderer Stelle aufgeführt <ul style="list-style-type: none"> <li>- in deutscher Sprache je angefangene Seite</li> <li>- in tabellarischer Form, von Verzeichnissen, Listen, Zeichnungen und dergleichen von fremdsprachlichen, wissenschaftlichen und schwerlesbaren Texten richtet sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand.</li> </ul> Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde	<b>7,50</b>  <b>12,50</b>
2.	Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite für jedes weitere Stück	<b>1,00</b> <b>0,75</b>
3.	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite für jedes weitere Stück	<b>1,75</b> <b>1,25</b>
4.	Ausfertigungen und Nebenausfertigungen (2. u. weitere) von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen, Impfscheinen und dergleichen, soweit keine besonderen Regelungen vorliegen. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragssteller einen Anspruch darauf hat.	<b>2,50</b>
5.	Abgabe von Druckstücken, Steuerordnungen, Satzungen, Tarife usw. je angefangene Seite mindestens jedoch	<b>0,50</b> <b>2,50</b>
6.	Ausstellung von Bescheinigungen und Erklärungen jeder Art für jede angefangene Seite	<b>3,50</b>
7.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder Erklärung (ausgenommen Widerspruch in Rechtsbehelfsverfahren), die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	<b>5,00</b>

**II. Besondere Gebühren****A) Fachdienst 10 / 11**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr / €</b>
8.	Genehmigung des Rechts auf Verwendung des Wappens der jetzigen Gemeinde Kleinblittersdorf bzw. der Wappen des früheren Amtes oder der früheren Gemeinden und des neuen LOGOS der Gemeinde Kleinblittersdorf a) durch Verbände und Vereine b) für gewerbliche Zwecke	<b>10,00</b> <b>50,00</b>
9.	Für Auskünfte aus dem Archivgut wird die Gebühr nach Zeitaufwand erhoben Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde	<b>12,50</b>
10.	Anfertigung von Ablichtungen aus Archivgut Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Ablichtung bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite für jedes weitere Stück	<b>1,00</b> <b>0,75</b>
11.	Überlassen von Unterlagen aus Archivgut zur Einsicht oder Abschrift in den Arbeitsräumen für 1 Tag für 1 Woche für 1 Monat	<b>5,00</b> <b>15,00</b> <b>45,00</b>

**B.) Fachdienst 70**

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr / €</b>
12.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten je angefangene halbe Stunde	<b>15,00</b>
13.	Einsichtnahme in Bauakten, soweit zulässig	<b>5,00</b>
14.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	<b>15,00</b>
15.	Genehmigung zur nachträglichen Absenkung von Bordsteinen zuzüglich Gebühren nach 12.	<b>15,00</b>
16.	Angabe der Sockelhöhe eines Bauvorhabens	<b>40,00</b>
17.	Bewilligung von Eintragungen im Baulastenverzeichnis des Stadtverbandes Saarbrücken	<b>50,00</b>
18.	Fotokopien aus Bauakten je DIN A 4 Blatt je DIN A 3 Blatt	<b>2,50</b> <b>4,00</b>
19.	Fertigung von Fotokopien aus Bebauungsplänen DIN A 4	<b>7,50</b>

	DIN A 3	<b>10,00</b>
	DIN A 2	<b>15,00</b>
20.	Abzeichnungen von gemeindlichen Planmaterial durch Dritte, für jede angefangene halbe Stunde Arbeitszeit	<b>7,50</b>
21.	Bescheinigungen über Erschließungsbeiträge (Baugesetzbuch § 127ff), Ausbaubeiträge (Saarl. Kommunalabgabengesetz KAG § 8) und Ausgleichsbeträge (Baugesetzbuch § 164 ff)	<b>5,00</b>
22.	Ausgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede angefangene Seite mindestens jedoch	<b>0,50</b> <b>5,00</b>

### C) Fachdienst 80/90

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / €
23.	Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, <b>Kanälen</b> und sonstigen Anlagen ausgeführt werden je angefangene halbe Stunde	<b>15,00</b>
24.	Genehmigung eines Anschlusses an die gemeindliche Entwässerungsanlage zuzüglich Gebühren nach 12.	<b>15,00</b>
25.	Überprüfen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen <ul style="list-style-type: none"> <li>- Hausanschlussleitungen</li> <li>- Klärgruben und Abflusslose Sammelgruben</li> </ul> je angefangene halbe Stunde	<b>15,00</b>
26.	Genehmigung zur Ausübung gewerbsmäßiger Arbeiten auf den Friedhöfen <ul style="list-style-type: none"> <li>- einmalige Genehmigung</li> <li>- Jahresgenehmigung</li> </ul>	<b>15,00</b> <b>75,00</b>
27.	Genehmigung zum Aufstellen von Grabdenkmälern, Grabeinfassungen bzw. Grababdeckungen  mindestens jedoch	<b>5 % des Rechnungswertes</b> <b>25,00</b>

**D) Fachdienst 40**

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr / €
28.	Erklärung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts Pauschal	<b>20,00</b>
29.	Für die Übernahme von Bürgschaften für Kredite, befristet bis zur Grundbuchamtlichen Sicherung  mindestens jedoch	<b>0,25 % der Bürgschaftssumme 50,00</b>
30.	Löschungsbewilligungen und Rückauflassungsvormerkungen, soweit kein rechtlicher oder vertraglicher Anspruch auf Erteilung der Bewilligung besteht und sie im Interesse des Antragsstellers erfolgt	<b>50,00</b>
31.	Löschung von Belastungen im Grundbuch (abt.2 und 3)	<b>50,00</b>
32.	Ausstellung von Vorrangseinräumungen	<b>40,00</b>
33.	Grunddienstbarkeiten zugunsten Dritter	<b>50,00</b>
34.	Ausstellung eines Negativattestes	<b>20,00</b>

**E) Fachdienst 50**

35.	Ersatzanfertigung eines Abgabenbescheides oder einer Quittung –manuelle Erstellung-	<b>7,50</b>
36.	Ermittlungen und Feststellungen aus Hebelisten, Steuerkarteien, Sachbüchern und Akten für jede angefangene halbe Stunde	<b>12,50</b>
37.	Abgabe einer Ersatzhundesteuermarke	<b>2,50</b>
38.	Ausstellung einer Ersatzlohnsteuerkarte	<b>2,50</b>

**F) Fachdienst 21**

39.	Ausstellung von Steuerunbedenklichkeitsbescheinigungen	<b>5,00</b>
40.	Pfandfreigaben	<b>40,00</b>

**Allgemein**

41.	Für Zahlungserinnerungen jeder Art, soweit keine Gebühren nach dem Saarl. Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SVwVG) zu erheben sind, bei einem Wert bis 50,00 EURO von dem Mehrbetrag zusätzlich ½ v.H. der vorstehenden Gebühr	<b>2,50</b>
-----	---	-------------